

## Revision Nutzungsplanung Biberstein; Publikation

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 9. Juni 2023 die überarbeitete Revision Nutzungsplanung der Gemeinde Biberstein mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage gutgeheissen:

### Bau- und Nutzungsordnung

Text öffentliche Auflage	Zu genehmigender, geänderter Text
<p>§ 52 Abs. 2</p> <p>Für das gemäss Bauzonenplan von der Revision ausgenommene Gebiet Bärehofer gelten bis auf weiteres weiterhin:</p> <p>a) die Bau- und Nutzungsordnung vom 12. Dezember 1997</p> <p>b) der Bauzonenplan vom 12. Dezember 1997</p>	<p>§ 52 Abs. 2</p> <p>Für das gemäss Bauzonenplan von der Revision ausgenommene Gebiet Bärehofer gelten unter Vorbehalt der noch ausstehenden eigentümerverbindlichen Umsetzung des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung bis auf weiteres weiterhin:</p> <p>a) die Bau- und Nutzungsordnung vom 12. Dezember 1997</p> <p>b) der Bauzonenplan vom 12. Dezember 1997</p>

### Bauzonenplan

Die Legende des Bauzonenplanes wurde wie folgt ergänzt:

"Für das gemäss Bauzonenplan von der Revision ausgenommene Gebiet Bärehofer gelten unter Vorbehalt der noch ausstehenden eigentümerverbindlichen Umsetzung des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung bis auf weiteres weiterhin:

- a) die Bau- und Nutzungsordnung vom 12. Dezember 1997
- b) der Bauzonenplan vom 12. Dezember 1997"

Gegen den positiven Entscheid wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Mit Beschluss vom 21. August 2023 erklärte der Gemeinderat das Referendum als zu Stande gekommen.

Die darauffolgende kommunale Urnenabstimmung wurde am 19. November 2023 durchgeführt. Die Vorlage wurde durch das Bibersteiner Stimmvolk angenommen. Nach unbenutztem Ablauf der Abstimmungsbeschwerdefrist wurde dieser Beschluss rechtsgültig und die Revision der Nutzungsplanung Biberstein kommt zustande.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Biberstein eingesehen werden. Ebenfalls sind die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde Biberstein ([www.biberstein.ch](http://www.biberstein.ch)) unter der Rubrik "Politik" aufgeschaltet.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Biberstein, 5. Dezember 2023  
Gemeinderat